

P2	POLIZEI UND JUSTIZ	212
P2.C	Vorschriften, Gesetze, Verordnungen	
	Polizeiverordnung der Gemeinde Embrach Teilrevision infolge Urnenabstimmung sowie das Reglement über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren mit kommunaler Ordnungsbussenliste	2018-691

Ausgangslage

Die Einzelinitiative "Verbot von lärmendem Feuerwerk für Privatpersonen" wurde an der Urnenabstimmung vom 28. September 2025 mit 59.49 % Ja-Stimmen angenommen. Das Verbot tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

In diesem Zusammenhang wurde die «Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren» in ein «Reglement über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren» überführt. Die Vernehmlassung des Statthalteramts des Bezirks Bülach zur Polizeiverordnung und dem neuen Reglement liegt bereits vor.

Erwägungen

Gemäss dem Wunsch der Legislative ist Art. 8 der Polizeiverordnung der Gemeinde Embrach wie folgt zu ändern:

Art. 8 Feuerwerk

¹ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist ganzjährig verboten - auch in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und vom 31. Dezember auf den 1. Januar.

² Für besondere Veranstaltungen kann das zuständige Verwaltungsorgan das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen. Personen, Tiere oder Sachen dürfen dabei nicht gefährdet werden.

Weiter flossen die Rückmeldungen des Statthalteramts in die Anpassungen ein. In Art. 30 der Polizeiverordnung wird der Begriff «Baustellen» gestrichen, da die kantonale Ordnungsbussenverordnung (KOBV) ein Bussgeld für das Verursachen von störendem Lärm durch Bauarbeiten festlegt. Damit findet das übergeordnete Recht Anwendung. Gleiches gilt für die Begriffe «Drohnen und Modellflugzeuge» in Art. 32, da auf kommunaler Ebene keine Kompetenz besteht, Bussgelder oder Strafen für den Betrieb von Drohnen oder Modellflugzeugen zu erlassen.

Nach § 175 Abs. 2 GOG sind die von den Gemeinderäten aufgestellten Bussenlisten durch das Statthalteramt auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit zu überprüfen und zu genehmigen.

PROTOKOLL

Gemeinderat

Sitzung vom 1. Dezember 2025

2

B e s c h l u s s :

-
1. Die Polizeiverordnung wird genehmigt.
 2. Der AL G wird beauftragt, das Reglement über das gemeinderechtliche Ordnungsbus-senverfahren dem Statthalteramt zur Genehmigung einzureichen.
 3. Die Stabsstelle Ratsbüro wird nach Genehmigung durch das Statthalteramt mit der amt-lichen Publikation und der Veröffentlichung in der systematischen Rechtssammlung be-auftragt.
 4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) P2.C
 5. Mitteilung per E-Mail an:
 - a) AL G

Für richtigen Auszug aus dem Protokoll.

Embrach, 3. Dezember 2025

Gemeinderat Embrach



Rebekka Bernhardsgrütter Derungs
Gemeindepräsidentin



Daniel von Büren
Co-Geschäftsführer / Gemeindeschreiber